

Antrag auf Grundstückszusammenschluss

(Nur für max. zwei Grundstücke möglich!)



Kreiswerke Cham
Mittelweg 15
93413 Cham

Telefon 09971/78-346 oder 78-571

Telefax 09971/78-266

Restmüll

Biotonne

Papiertonne

Stadt, Markt, Gemeinde *)

Ort, Datum *)

Folgende, direkt aneinandergrenzende Grundstücke schließen sich zusammen:

Eigentümer Grundstück 1

Objektnummer
Name, Vorname *)
Straße, Haus-Nr. *)
PLZ, Ort *)
Telefon-Nr. *)

Eigentümer Grundstück 2

Objektnummer
Name, Vorname *)
Straße, Haus-Nr. *)
PLZ, Ort *)
Telefon-Nr. *)

betrifft das Anwesen:

Straße, Haus-Nr. *)
PLZ, Ort *)
Anzahl der Bewohner *)
Gefäße bisher: *)

betrifft das Anwesen:

Straße, Haus-Nr. *)
PLZ, Ort *)
Anzahl der Bewohner *)
Gefäße bisher: *)

Gefäße neu: *)	ab:
----------------	-----

Die Gebühr wird künftig entrichtet von

Grundstückseigentümer 1

Grundstückseigentümer 2

Unterschrift Grundstückseigentümer 1

Unterschrift Grundstückseigentümer 2

***) Pflichtfelder – Bitte unbedingt ausfüllen!**

Verantwortliche Behörde:	Kreiswerke Cham, Mittelweg 15, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-350, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden in Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung im Landkreis Cham erhoben. Empfänger der Daten sind die Kreiswerke Cham, Bereich Abfallwirtschaft.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um

- Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung festzusetzen
- Gebühren zu den Fälligkeitsterminen abzubuchen
- Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen an- und abzumelden
- Eigentumswechsel für anschlusspflichtige Grundstücke durchzuführen
- die Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Cham zu vollziehen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben a DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen

- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Cham (**Abfallwirtschaftssatzung**)
 - Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Cham
- verarbeitet.

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an Empfänger im LRA, externer Auftragsverarbeiter, andere Dritte:

- Kreiskasse im Landratsamt – Einzug der Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung
- Axians Athos GmbH, Sindelfingen – Hersteller und Betreuer der entsprechenden Software
- Fa. Manntau, Nabburg – Erstellung und Betreuung des Online-Abfuhrkalenders
- Für die Abfuhr der Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen zuständigen Abfuhrunternehmen (Lober – Neunburg v. W.; Meimer – Bad Kötzting; Nemmer – Miltach und Chamland GbR - Cham

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist – i.d.R. 10 Jahre, da Kassenbelege so lange aufzubewahren sind.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Die Kreiswerke Cham benötigen Ihre Daten um Ihre/n

Neuanmeldung zur Abfallentsorgung - An-/Ab- und Ummeldung von Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen – Eigentumswechsel - Abmeldung von der Abfallentsorgung – Meldung eines Grundstückszusammenschlusses – Einzugsermächtigung (Sepa-Mandat) – Antrag auf Abholung von Sperrmüll
zu bearbeiten.

Sie sind dazu verpflichtet, ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus folgender Rechtsgrundlage – § 7 Abs- 1 der *Abfallwirtschaftssatzung*.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, müssen Sie mit folgende Maßnahmen rechnen:

Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallwirtschaftssatzung